

KITZINGER TANZCLUB E.V.



SATZUNG

22.04.2023

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und zahlen nur den Vereinsbeitrag (ausschließlich Trainingsbeitrag).

- c.) Fördernde Mitglieder können Personen sein, die am Tanzsport interessiert sind. Sie können alle Vereinsveranstaltungen besuchen, jedoch nicht am Training teilnehmen. Sie zahlen freiwillige Beiträge, besitzen aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- d.) Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die sich um den Verein oder den Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts alle Rechte eines aktiven Mitgliedes und sind beitragsfrei.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Mitgliedschaft kann beantragt werden:
 - auf unbestimmte Zeit, und in Sonderfällen
 - für die Dauer von sechs Monaten. (Die befrist. Mitgliedschaft kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.)Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Bis zur Entscheidung über die Aufnahme kann der Bewerber an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Mit erfolgter Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres mitzuteilen. Mit Bekannt werden des Austritts enden alle im Verein wahrgenommenen Funktionen. Die finanzielle Verpflichtung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Bei der befristeten Mitgliedschaft endet diese nach Ende des sechsten Monats ab Aufnahme, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen zuwiderhandelt, gegen seine Satzung verstößt oder die Turnierregeln missachtet.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Gäste können zu allen Veranstaltungen des Vereins und zu den Trainingsstunden mitgebracht werden. Nach zweimaligem Besuch der Trainingsstunden müssen sich die Gäste entscheiden, ob sie dem Verein beitreten wollen oder nicht. Der Beitrag wird ab dem Folgemonat fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Jugendversammlung
- d.) der Sprecher des Gesellschaftsausschusses

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, passiven, fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
In Trainingsfragen sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai des folgenden Jahres zusammen und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Social Media-Gruppen (WhatsApp, Signal, oder sonstige). Zusätzlich erfolgt die Einberufung per Aushang im Kolosseum und Veröffentlichung auf der Homepage (Kitzinger-tc.de) unter Veranstaltungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einladungsfrist kann hierzu auf 7 Tage verkürzt werden.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen.
Sie hat über die Entlastung des Vorstandes, über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Aufnahmegebühren und Beiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
Es kann nur über Anträge beschlossen werden, welche auf der Tagesordnung stehen oder im Verlauf der Sitzung durch den Vorstand in diese aufgenommen werden.
Beschlüsse über Anträge außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den abgegebenen Nein – Stimmen maßgebend.
Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in den Vereinsakten aufzubewahren.
Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll beizufügen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Sprecher des Gesellschaftsausschusses

2. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende, muss aus aktiven Mitgliedern bestehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter).

Jeder von ihnen vertritt alleine (im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist).

4. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und ausreichend.
Ein Mitglied davon muss der 1. Vorsitzende sein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Alle Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

7. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder oder auf Antrag des Vereinsvorstandes entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
Sie wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Er wird jeweils für ein Jahr gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Jedes jugendliche Mitglied hat 1 Stimme. Stimmübertragungen auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
6. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.
7. Jugendwart und Jugendsprecher nehmen die vereinsbezogenen Wünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Jugendgruppe des Vereins.

§ 10 Gesellschaftsausschuss

1. Der Gesellschaftsausschuss soll das gesellschaftliche Leben des Vereins intensivieren, dazu dem Vorstand Vorschläge unterbreiten und diesen in seiner Arbeit unterstützen.
2. Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, zu denen maximal zwei passive Mitglieder gehören dürfen.
Der Sprecher des Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Außer dem Sprecher darf kein weiteres Vorstandsmitglied dem Ausschuss angehören.

§ 11 Trainer

Trainer und Übungsleiter werden durch die Vorstandschaft eingesetzt.
Sie müssen im Besitz einer gültigen Lizenz sein.
Die Vergütung der Trainer und Übungsleiter werden mit dem Vorstand vereinbart.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen auch den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.
Bei der befristeten Mitgliedschaft werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
2. Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden, bezahlen einen geringeren Beitrag.
Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
Dies gilt auch für die Dauer der Wehrpflicht, falls diese wieder in Kraft gesetzt wird.
Wird dieser nicht vorgelegt, wird der reguläre Beitrag fällig.
Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar, und wird monatlich per Lastschrift abgebucht.
Änderung der Bankverbindung sind dem Verein sofort mitzuteilen.
Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
Ausnahmen sind nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 14 Arbeitsstunden

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, hat Arbeitsstunden für den Verein, die der Durchführung der Vereinsaufgaben dienen, zu erbringen. Die Anzahl der pro Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
Beginnt oder endet die aktive Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine dementsprechende zeitanteilige Jahresarbeitsleistung zu erbringen.
Die Zahlung von Beiträgen (§13) bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
2. Nicht erbrachte Arbeitsstunden (Minderstunden) sind durch Zahlung eines Abgeltungsbetrages auszugleichen.
Die Höhe des Abgeltungsbetrages legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit fest.
3. Die Jahresarbeitsleistung wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres abgerechnet.
Der finanzielle Ausgleich von Mehr- bzw. Minderstunden hat bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen.
Endet die aktive Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der finanzielle Ausgleich zum Ultimo des Folgemonats durchzuführen.

§ 15 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a.) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b.) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so ist frühestens eine Woche später, spätestens jedoch vier Wochen später, eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Die Beendigung der laufenden Geschäfte erfolgt durch zwei Liquidatoren, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestellen sind.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 15. April 1983.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.1985 und vom 30.11.1990 geändert.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.05.1995 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.2003 wurde die Satzung ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 wurde die Satzung ergänzt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2023 wurde die Satzung ergänzt.

Kitzingen, 22. April 2023